

*Bochumer Gespräch zu
Glücksspiel und
Gesellschaft |*

Steuern | Taxes

Dr. Lennart Brüggemann
Professor Dr. Rainer Wernsmann

#BochumerGespräch |
#BochumConference

Kommunale Wettbürosteuer

GERICHTSURTEIL

**Dortmund muss Millionen an Wettbüro-Steuer
zurückzahlen** **WAZ** (+)

**Wettbürosteuer wird für Städte zum „teuren
Vergnügen“**

**Bundesgericht kippt Dortmunder
Spezial-Steuer** Stadt muss Wettbüros Mil-
lionen zurückzahlen **RN**+

Prof. Dr. Rainer Wernsmann

20.09.2023

- I. Kommunale Wettbürosteuer der Stadt Dortmund
- II. Regelungskompetenz (Art. 105 Abs. 2a S. 1 GG, § 3 KAG NRW)
 1. Aufwandsteuer
 2. Örtliche Steuer
 3. Keine Gleichartigkeit mit bundesgesetzlich geregelter Steuer
- III. Bewertung

Steuertatbestand (Vergnügungsteuersatzung):

- Steuergegenstand: **Vermittlung** oder **Veranstaltung** von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wertscheinen auch das **Mitverfolgen** der Wettereignisse ermöglichen (Wettbüros)
- Bemessungsgrundlage: Brutto-**Wetteinsatz** des Wettkunden
- Steuersatz: 3 %
- Steuerschuldner: **Wettbürobetreiber**

In der Rechtsprechung:

- VG Gelsenkirchen 2018 (Az.: 2 K 1597/19 und 2 K 5702/18): Steuer zulässig
- OVG NRW 2020 (Az.: 14 A 2275/19 und 14 A 2474/19): Steuer zulässig
- **BVerwG** 2022 (Az.: 9 C 2/22 und 9 C 4/22): Steuer unzulässig (**verfassungswidrig**)

Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG

Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind.

§ 3 Abs. 1 KAG NRW (Delegation der Regelungskompetenz)

Die Gemeinden können Steuern erheben. Eine Jagdsteuer darf ab 1. Januar 2013 nicht erhoben werden. Die Erhebung einer Steuer auf die Erlangung der Erlaubnis, Gestattung oder Befugnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes ist unzulässig.

1. Aufwandsteuer

Steuern auf die Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf, in der die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zum Ausdruck kommt

Problem: Steuer nimmt zunächst Vermittlung/Veranstaltung und als Schuldner den Wettbürobetreiber ins Visier

BVerwG: Steuer zielt im Ergebnis auf Aufwand des Wettkunden für das Wetten im Wettbüro ab (**indirekte Steuer**, auf Abwälzung angelegt)

2. Örtlichkeit

Steuern, die an örtliche Gegebenheiten, vor allem an die Belegenheit einer Sache oder an einen Vorgang im Gebiet der steuererhebenden Gemeinde anknüpfen und deren unmittelbare Wirkungen auf das Gemeindegebiet begrenzt sind

Hier: Anknüpfung an Belegenheit des Wettbüros sowie der Vermittlungs- bzw. Veranstaltungstätigkeit und Mitverfolgungsmöglichkeit im Gemeindegebiet

Problem: fehlender örtlicher Bezug, wenn Kunde vorab wettet und später stattfindendes Ereignis nicht im Wettbüro mitverfolgt (sog. „**Pre-Match-Wette**“)?

BVerwG: Allein die Mitverfolgungsmöglichkeit am Ort genügt, tatsächlicher Ort des Mitverfolgens/der Kenntnisnahme unerheblich

Zusatzproblem: Beschränkung auf Besteuerung von „**Live-Wetten**“ (zeitgleiches Mitverfolgen des bewetteten Ereignisses im Wettbüro) wegen **§ 21 IV Staatsvertrag Glücksspielwesen** geboten?

*(4) Die Verknüpfung der Übertragung von Sportereignissen in Rundfunk und Telemedien mit der Veranstaltung oder Vermittlung von Sportwetten ist nicht zulässig. **Wetten während des laufenden Sportereignisses sind unzulässig.** Davon abweichend können Sportwetten, die Wetten auf das Endergebnis sind, während des laufenden Sportereignisses zugelassen werden (Endergebniswetten); Wetten auf einzelne Vorgänge während des Sportereignisses (Ereigniswetten) sind ausgeschlossen.*

e.A.: Wertung der Vorschrift (erhöhtes Gefährdungspotential von „Live-Wetten“) gebietet Differenzierung zwischen Wettarten, insb. mit Blick auf Besteuerung

BVerwG: Keine Bindung des kommunalen Satzungsgeber an glückspielrechtliche Wertung; mit allen Wettarten kommt besteuierungsfähige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck

3. Keine Gleichartigkeit mit bundesgesetzlich geregelter Steuer

Problem: „Gleichartigkeit“ der Wettbürosteuer und der bundesrechtlich geregelten Rennwett- und Sportwettensteuer? Dann Sperrwirkung

Rennwett- und Sportwettensteuer nach RennwLottG

Steuertatbestand:

- Steuergegenstand: **Alle Wetten** aus Anlass eines Pferderennens oder Sportereignisses
- Bemessungsgrundlage: Netto-**Wetteinsatz** des Wettkunden
- Steuersatz: 5,3 %
- Steuerschuldner: **Veranstalter** der Wette

Verbot der Gleichartigkeit (Art. 105 IIa 1 GG)

Für sog. nicht herkömmliche (d.h. nach 1.1.1970 eingeführte) Steuern:

Steuerbegründender Tatbestand darf **nicht denselben Belastungsgrund** erfassen wie eine Bundessteuer, muss sich also in

- Gegenstand,
- Bemessungsgrundlage,
- Erhebungstechnik und
- wirtschaftlicher Auswirkung

von der Bundessteuer unterscheiden

Zweck: Schutz vor unkoordiniertem Mehrfachzugriff auf dieselbe Quelle wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit

Maßgeblich: **Eigenständiges, enges Begriffsverständnis**

insb. ggü. ungeschriebenem Gleichartigkeitsverbot des Art. 105 II GG

Gründe: Kein Leerlaufen der Länderkompetenz hinsichtlich neuer Verbrauch- und Aufwandsteuern erwünscht (Systematik), kommunale Finanzautonomie (Art. 28 II GG), einzige Möglichkeit der Gemeinden zur Verschaffung eigener Steuereinnahmen (Art. 106 VI 1 GG)

Beispiel: Keine Gleichartigkeit einer kommunalen Übernachtungsteuer mit der Umsatzsteuer (BVerfG v. 22.3.2022, BVerfGE 161, 1)

	Bettensteuer	Umsatzsteuer
Quelle steuerlicher Leistungsfähigkeit	Einkommensverwendung	Einkommensverwendung
Wirtschaftliche Auswirkung	Anlegung auf Abwälzung	Anlegung auf Abwälzung
Steuergegenstand	Entgeltliche Übernachtung	v.a. allgemeiner Leistungsaustausch
Steuersatz	max. 5 %	7 %
Ausgestaltung	Einphasig	Mehrphasig (insb. mit Vorsteuerabzug)
Sonderregelung für Kleinunternehmer	Nein	Ja
Steuervoranmeldung	Nein	Ja

Gleichartigkeit der Wettbürosteuer und der Rennwett- und Sportwettensteuer?

	Wettbürosteuer	Rennw-/SportwSt
Quelle steuerlicher Leistungsfähigkeit	Einkommensverwendung	Einkommensverwendung
Wirtschaftliche Auswirkung	Anlegung auf Abwälzung	Anlegung auf Abwälzung
Steuergegenstand	Vermittlung/ Veranstaltung von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen mit Mitverfolgungsmöglichkeit	Alle Wetten aus Anlass eines Pferderennens/ Sportereignisses
Bemessungsgrundlage	Wetteinsatz	Wetteinsatz
Steuerschuldner	Betreiber	Veranstalter
Steueranmeldung	Ja	Ja

Bewertungen der verschiedenen Instanzgerichte:

VG Gelsenkirchen: bereits einzelne abweichende Belastungskriterien stehen Gleichartigkeit hier entgegen

OVG NRW:

Abweichung hinsichtlich Steuerschuldnerschaft steht Gleichartigkeit nicht entgegen (Arg.: kein wesentlicher Unterschied)

OVG NRW:

Andere Beurteilung jedoch hinsichtlich Steuergegenstand:

Rennwett- und Sportwettensteuer nur angepasste **Ausprägung der allgemeinen Umsatzsteuer** auf Endverbraucherstufe (Arg.: Renn- und Sportwetten von Umsatzbesteuerung ausgenommen, § 4 Nr. 9 lit. b) UStG)

Wettbürosteuer dagegen **spezifische Besteuerung** mit Blick auf wettvermittelnde Tätigkeit in Einrichtung mit Mitverfolgungsmöglichkeit (Gründe: v.a. qualitativ gesteigerte Ausweitung des Wettens, Wettbüro als Treffpunkt Gleichgesinnter)

Ergebnis: Gleichartigkeit (-)

BVerwG:

Andere Beurteilung hinsichtlich abweichender Steuergegenstände:

Gesetzgeber hat Renn- und Sportwetten anders als allgemeinen Umsätzen einer speziellen bundesrechtlichen Besteuerung unterzogen, die **abschließend** ist (Arg.: Erwägungen im RennwLottG, einheitlicher Steuersatz)

Damit **keine Ausprägung der allgemeinen Umsatzsteuer**

BVerwG:

Wegen Abgeschlossenheit der Bundessteuer ist zudem auch die Besteuerung nur eines spezifischen Ausschnitts von Renn- bzw. Sportwetten für Beurteilung unerheblich

Ergebnis: Gleichartigkeit (+) (anders noch BVerwG v. 29.6.2017 – 9 C 7/16)

Konsequenz: Keine Gesetzgebungskompetenz der Länder bzw. Gemeinden für Wettbürosteuer

Bewertung der Rechtsprechung:

- **Auslegung der „Gleichartigkeit“:** Schutzzweck des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG
- **Konkrete Anwendung der Gleichartigkeit:** Verneinung noch BVerwG v. 29.6.2017 – 9 C 7/16 Rz. 53 ff. bei Zugrundelegung des sog. Flächenmaßstabs, der aber gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoße, da gravierende Abweichungen vom wirklichen Vergnügungsaufwand der Wettkunden bestünden

Vielen Dank!